



FACHBE-
REICH

Reisekosten

THEMATIK

Erstattungsansprüche für Auszubildende

Kurzübersicht über Erstattungsansprüche nach dem TVAöD

(Stand: März 2024)

Erstattungsanlässe:	Dienstantritts- und -rückreise sowie (arbeits-)tägliches Pendeln	Sachbezugswerte (Verpflegungskosten)	Übernachtungskosten
<p>§ 10 Abs. 1 TVAöD</p> <p>Dienstreisen und Reisen zu Berufsbildungsprüfungen</p>	<p>Abfindung wie bei Regeldienstreisen von Beamten auf Widerruf</p>		
<p>§ 10 Abs. 2 TVAöD</p> <p>überbetriebliche Berufsausbildung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte (dienstbegleitende Unterweisung, Praktikum, Lehrgänge etc.)</p> <p>§ 10 Abs. 4 TVAöD</p> <p>Abordnungen und Zuweisungen</p>	<p>Entstandene notwendige Kosten bis zur Höhe der 2. Klasse DB (Regeltarif ohne Zuschläge)</p> <p>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schüler- bzw. Azubi-Wochen- oder Monatskarte bzw. Bahn-Card-Angebote) sind zu nutzen.</p> <p>Erst bei Bahntentfernungen <i>zwischen den Ausbildungs-stätten</i> von mehr als 100 km werden Zuschläge und erhöhte Fahrpreise z. B. ICE-Preise erstattet.</p> <p>Bei PKW-Nutzung werden die Kosten einer fiktiven Bahnfahrt nach o.a. Regelungen erstattet. Bei Mitnahme im PKW können <u>nur dem Fahrer</u> die fiktiven Fahrkosten gezahlt werden.</p> <p>Es besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten (Unterkunft – auswärtige Ausbildungsstätte) in Höhe der notwendigen ÖPNV-Kosten.</p> <p>Bei Mitnahme im PKW können <u>nur dem Fahrer</u> die fiktiven ÖPNV-Kosten gezahlt werden.</p>	<p>Sofern nicht täglich an den Ausbildungsort bzw. in dessen Nähe zurückgekehrt werden kann, gilt:</p> <p>Für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort (einschl. des ggf. abweichenden Ortes der anlässlich der Maßnahme bezogenen Unterkunft) wird der jeweils geltende Sachbezugswert für Verpflegung (<i>derzeit 10,43 Euro</i>) gewährt.</p> <p>Sofern Verpflegung ganz oder teilweise amtlich unentgeltlich gewährt wird, erfolgt ein Einbehalt in Höhe der jeweiligen Sachbezugswerte (Frühstück: 2,17 €/ Mittag- & Abendessen: jeweils 4,13 € Stand Kalenderjahr 2024)</p>	<p>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit eine unentgeltliche Unterkunft nicht zur Verfügung steht, erstattet.</p>

Erstattungsanlässe:	Dienstantritts- und -rückreise sowie (arbeits-)tägliches Pendeln	Sachbezugswerte (Verpflegungskosten)	Übernachungskosten
	<p>Wird anlässlich des auswärtigen Ausbildungsabschnittes keine am vorübergehenden Ausbildungsort bzw. in dessen Nähe gelegene Unterkunft bezogen, sondern von der bisherigen Wohnung/Unterkunft aus täglich gependelt, sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 TVAöD die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet.</p> <p>Eine Anrechnung der bisherigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einstellungsbehörde erfolgt nicht.</p> <p>Es erfolgt keine Tagegeldgewährung anlässlich des täglichen Pendelns</p>		
<p>§ 10 Abs. 3 TVAöD</p> <p>Besuch einer auswärtigen Berufsschule</p> <p>Berufsschule und Ausbildungsstätte müssen in unterschiedlichen politischen Gemeinden liegen – die Lage der Wohnung/Unterkunft der Auszubildenden ist nicht relevant</p>	<p>Umfang der Erstattung gemäß § 10 (2) Satz 1 TVAöD: Notwendige Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse (ohne IC/EC/ICE-Nutzung)</p> <p>Auch bei Entfernungen über 100 Kilometer keine Erstattung einer IC/EC/ICE-Nutzung</p> <p><u>Eigenanteil:</u> Fahrtkosten werden nur erstattet, sofern sie monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgeltes für das erste Ausbildungsjahr übersteigen.</p> <p>ab 01.03.2024: 73,10 €</p> <p><u>Anrechnung von Erstattungsleistungen:</u> Erstattungsansprüche, die nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes zu leisten sind, sind vorrangig zu nutzen.</p>	<p>Sofern nicht täglich an den Ausbildungsort bzw. in dessen Nähe zurückgekehrt werden kann, gilt:</p> <p>Für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Berufsschulort wird der jeweils geltende Sachbezugswert für Verpflegung (derzeit 10,43 €) gewährt.</p> <p>Sofern Verpflegung ganz oder teilweise amtlich unentgeltlich gewährt wird, erfolgt ein Einbehalt in Höhe der jeweiligen Sachbezugswerte (Frühstück: 2,17 €/ Mittag- & Abendessen: jeweils 4,13 €/ Stand: Kalenderjahr 2024)</p>	<p>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit eine unentgeltliche Unterkunft <u>nicht</u> zur Verfügung steht, erstattet.</p> <p><u>Anrechnung von Erstattungsleistungen:</u></p> <p>Leistungen Dritter sind anzurechnen.</p>
<p>§ 10 a TVAöD</p> <p>Familienheimfahrten vom (auf Veranlassung des Auszubildenden besuchten) auswärtigen Berufsschulort bzw. Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, Erziehungsberechtigten, Ehegatten oder Lebenspartner</p>	<p>Es werden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden.</p> <p>Beträgt der auswärtige Aufenthalt weniger als vier Wochen oder ist die tägliche Rückkehr möglich und zumutbar (geringe Entfernung), besteht kein Anspruch auf Familienheimfahrten.</p> <p>Unter „Lebenspartner“ ist der eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu verstehen.</p> <p>Eine geringe Entfernung liegt grundsätzlich dann vor, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung nicht mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte bzw. Berufsschule und zurück nicht mehr als 3 Stunden beträgt.</p>		